

Drucksachen-Nr. <b>BR/221/2015</b>	Datum 22.01.2015	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

## Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Ausschuss für Regionalentwicklung	16.02.2015
Kreisausschuss	03.03.2015
Kreistag Uckermark	11.03.2015

Inhalt:

Bericht zur Vorabbekanntmachung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Bernd Brandenburg  
Dezernent/in

## Begründung:

Mit der Kreistagsvorlage BV/129/2014 vom 24.09.2014 wurde der Beschluss zur Vorabbekanntmachung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gefasst.

Der Landrat veröffentlichte gemäß des Auftrages durch den Kreistag die Vorabbekanntmachung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Vorabbekanntmachung diente der Abfrage eventuell bestehender eigenwirtschaftlicher Angebote. Nach Verstreichen der Antragsfrist (3 Monate) für eigenwirtschaftliche Verkehre lässt sich feststellen, dass kein eigenwirtschaftliches Angebot eingegangen ist.

Zu beachten ist jedoch, dass interessierte Unternehmer gemäß § 8a Abs. 5 PBefG bis sechs Monate nach der Vorabbekanntmachung vom Aufgabenträger verlangen können, über die Gründe für die beabsichtigte Direktvergabe informiert zu werden.

Somit wird der Aufgabenträger einen Verkehrsvertrag, in dem die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Bestandteil ist und somit zusätzliche Ausgleichszahlungen erfolgen können, unter der Berücksichtigung der Inhouse-Rechtssprechung direkt vergeben (siehe Grundsatzbeschluss **BV/025/2014** vom 11.02.2014).

## Zeitschiene bei Direktvergabe:

- Verlängerung des Ende 2014 auslaufenden Verkehrsvertrages mit der UVG bis zum **31.05.2016** (Harmonisierung mit Konzessionen)
- Zeitpunkt für die Direktvergabe: **ab 01.10.2015 zum 01.06.2016**
- Nach Zuschlagerteilung zum Verkehrsvertrag durch den Aufgabenträger erfolgt die Antragstellung auf Erteilung der Konzessionen durch das Verkehrsunternehmen bis zum **30.11.2015**
- Betriebsaufnahme: **01.06.2016**

## Anlagenverzeichnis: